



BUNDESAMT FÜR INDUSTRIE, GEWERBE UND ARBEIT  
OFFICE FÉDÉRAL DE L'INDUSTRIE, DES ARTS ET MÉTIERS ET DU TRAVAIL  
UFFICIO FEDERALE DELL'INDUSTRIA, DELLE ARTI E MESTIERI E DEL LAVORO

DA/DD/si  
02.1.60

3003 Bern, den 11. Mai 1977

An die  
anerkannten Arbeitslosenkassen

Mitteilungen und  
Weisungen Nr. 1

Arbeitslosenkassen nach neuem Recht;  
Rechts- und Organisationsform, Trägerschaft und Haftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem Inkrafttreten der Uebergangsordnung sind wesentliche Aenderungen bezüglich der Rechts- und Organisationsform der Kassen wie auch hinsichtlich der Trägerschaft und der Haftung eingetreten. Wir möchten Ihnen im folgenden einige Hinweise zu diesem Fragenkomplex geben. Ferner finden Sie im Anhang ein Muster eines möglichst knappen Kassenreglements, das allerdings der näheren Ausgestaltung je nach den besonderen Verhältnissen bedarf.

I. Rechts- und Organisationsform der Kassen

Nach bisherigem Recht bestanden die Arbeitslosenversicherungskassen in der Regel als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts (selbständige öffentliche Anstalten bzw. Vereine oder Genossenschaften). Mit Ausnahme einiger öffentlicher Kassen, die bereits unter dem alten Recht als unselbständige öffentliche Anstalten geführt wurden, waren die Kassen selbständige, rechts- und handlungsfähige Gebilde mit

5.77 - 1000 d

eigener Organisation; es kam ihnen das Recht der Persönlichkeit zu. Die Versicherten waren deren Mitglieder.

Mit dem Inkrafttreten der Uebergangsordnung am 1. April 1977 fiel die Kassenmitgliedschaft der Versicherten dahin. Damit sind insbesondere die privaten Kassen nicht mehr in der Lage, ihre gesetzlich vorgeschriebenen Organe zu bestellen und können deshalb nicht mehr in der bisherigen Rechtsform als selbständige Rechtssubjekte weiterbestehen.

Die Uebergangsordnung (Art. 22 Abs. 2 ALVB) bestimmt daher, dass die Kassen von ihren bisherigen Trägern geführt werden; dies gilt für alle Kassen, d.h. auch für die öffentlichen. Die Kassen haben somit den Trägern gegenüber keine rechtliche Selbständigkeit mehr; die Kassenführung stellt eine vom Träger übernommene öffentliche Aufgabe dar, die unter Umständen der alleinige Zweck einer dafür gebildeten Trägerorganisation (z.B. Verein) sein kann. Dabei sind mit dem Begriff "Träger" die Gemeinwesen sowie die Arbeitnehmerverbände bzw. -- bei bisher paritätischen Kassen -- die Arbeitgeberorganisationen im Sinne der ehemaligen Gründer (vgl. franz. Text: "... fondateurs") gemeint, allenfalls auch ein Einzelbetrieb, der eine Arbeitslosenversicherungskasse gegründet hatte. Denkbar ist ferner, dass mehrere selbständige Rechtssubjekte (z.B. Verbände oder Betriebe), die bereits gemeinsam die alte Kasse gegründet hatten bzw. der ehemals paritätischen Kasse als Arbeitgebermitglieder angehört hatten, die Trägerschaft der neuen Kasse gemeinsam übernehmen; nur bleibt zu beachten, dass sich in diesem Falle gewisse Komplikationen beim Auftreten nach aussen (z.B. bei der Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten) ergeben könnten, die sich durch die Bildung eines einzigen Rechtssubjekts -- in der Regel eines Vereins -- vermeiden liessen.

Während der Uebergangsordnung ist die Errichtung neuer Kassen ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 3 ALVG). Unter dieses Verbot fällt nicht die Zusammenlegung (Fusion) mehrerer bisheriger Kassen zu

einer einzigen Kasse, allenfalls auch mit einem neuen Träger, der sich nicht notwendigerweise aus einer Vereinigung der bisherigen Träger ergeben muss. Möglich ist auch, dass eine Kasse, die bisher keinen eigentlichen, von ihr rechtlich verschiedenen Träger hatte -- was bei den bisherigen paritätischen Kassen vorkam --, von einem neuen Träger (z.B. einer Arbeitgeberorganisation) übernommen wird. Für einen solchen Entscheid ist auf der Seite der beteiligten Kasse ausschliesslich das nach der alten Rechtsform massgebliche Kassenorgan (d.h. die General- oder Delegiertenversammlung einschliesslich der Arbeitnehmervertreter) zuständig.

Im einzelnen sind während der Uebergangsordnung:

- a. die öffentlichen Kassen: unselbständige öffentliche Anstalten oder blosse Verwaltungsabteilungen der betreffenden Gemeinwesen; die Rechte und Pflichten solcher unselbständiger öffentlicher Anstalten werden dem Gemeinwesen zugerechnet, in dessen Verwaltung sie eingegliedert sind;
- b. die privaten (einseitigen und bisher paritätischen) Kassen: integrierende Bestandteile des als Träger wirkenden Rechtssubjekts (Verband, Verein, Betrieb); diesem allein kommt das Recht der Persönlichkeit zu, und die Rechte und Pflichten der Kasse werden ihm zugerechnet.

## II. Trägerschaft und Haftung

Als in der Regel selbständige Rechtspersönlichkeiten verfügten die Kassen des bisherigen Rechts über einen eigenen Kassenhaushalt und über ein eigenes Kassenvermögen, das für die Verpflichtungen der Kasse haftete.

Soweit nach neuem Recht eine Kasse von ihrem bisherigen oder einem neuen Träger fortgeführt wird, verfügt sie als solche über keinerlei Mittel, die im Haftungsfall eingesetzt werden könnten.



Deshalb wurde die Haftung grundsätzlich allein dem Träger der Kasse auferlegt (Art. 22 Abs. 3 AlVB). Besteht die Trägerschaft aus einer Mehrzahl von selbständigen Rechtssubjekten (z.B. Verbänden oder Betrieben), so haben diese die Haftung solidarisch zu übernehmen. Indessen genügt es nicht, dass der Träger mit der Uebernahme der Kassenführung bloss seine Haftungsbereitschaft erklärt. Es muss sichergestellt sein, dass der Träger auch haftungsfähig ist. Diese Haftungsfähigkeit ist -- von den Kantonen abgesehen -- im allgemeinen nur dann als gegeben zu betrachten, wenn der Träger mit der Uebernahme der Kassenführung auch für die Anlage einer ausreichenden Haftungsreserve (Haftungskapital) gesorgt hat. Sollte sich später erweisen, dass der Träger nicht in der Lage ist, die sich aus seiner Haftung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, so müsste der Kasse die Anerkennung entzogen werden.

Als Haftungsreserve kommen weder das dem Träger der Kasse zur Durchführung des Kassenzweckes zur Verfügung stehende Betriebsvermögen, das rechtlich dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung gehört, noch die nach der Aufteilung des Kassenvermögens (Art. 32 AlVB) verbliebenen zwei Drittel des Stammvermögens und der Prämienausgleichsfonds, die einem sozialen Zweck zugeführt werden müssen, in Betracht. Vielmehr muss der Träger der Kasse die betreffende Haftungsreserve aus eigenen Mitteln erbringen. Immerhin können hiefür gewisse bestehende Sonderfonds, wie die bisherigen Hilfsfonds der Kassen oder Teile davon, verwendet werden. Die Haftungsfähigkeit kann auch durch eine angemessene Kautionsversicherung sichergestellt werden. In jedem Falle hat die Ausgleichsstelle darüber zu befinden, ob die Haftungsfähigkeit in ausreichendem Masse sichergestellt ist.

### III. Kassenvorschriften

Mit dem Wegfall der rechtlichen Selbständigkeit der Kassen sind auch die bisherigen Kassenvorschriften -- in der Regel "Kassen-

statuten" genannt -- hinfällig geworden. Trotzdem sind auch nach neuem Recht -- wenn auch in wesentlich geringerem Umfange -- noch gewisse "Kassenvorschriften" erforderlich, die vom Träger zu erlassen sind. Aus praktischen Gründen ist es zweckmässig, sie in einen besonderen Erlass, vorzugsweise in die Form eines Kassenreglements, zu kleiden.

Den Trägern privater Kassen bleibt es überlassen, ob sie die Führung einer Arbeitslosenkasse in ihrem allgemeinen Statut -- z.B. als besonderen Zweck -- erwähnen wollen. Selbstverständlich benötigen Vereine, die eigens als Träger einer Kasse gegründet werden, die in Art. 60 ZGB vorgeschriebenen Statuten, in welchen Zweck, Mittel und Organisation des Vereins geordnet sind; die eigentlichen Kassenvorschriften sollen aber auch in diesem Falle in einem besonderen Reglement enthalten sein. Die Träger öffentlicher Kassen kleiden ihre Kassenvorschriften in die Form, die ihnen das kantonale öffentliche Recht zur Verfügung stellt.

Das Kassenreglement soll mindestens folgendes enthalten:

- a. Die genaue Bezeichnung des Trägers und der Kasse, allenfalls auch diejenige der früheren Kasse(n);
- b. die wesentlichen Vorschriften über die Kassenführung (z.B. Kompetenzen, Unterschriftsberechtigung) und den Grundsatz, dass die zuständigen Personen im Rahmen der Kassenführung den Träger nach aussen in verbindlicher Weise vertreten;
- c. die Anerkennung des Haftungsgrundsatzes durch den Träger im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften;
- d. die Umschreibung des Bezügerkreises;
- e. allenfalls Angaben über das Bestehen von Sektionen der Kasse sowie deren Aufgaben und Befugnisse.

Daneben kann das Kassenreglement weitere Bestimmungen enthalten, z.B. über Geschäftsräume, Geschäftszeiten usw.

Das Kassenreglement ist unserem Amt zur Genehmigung vorzulegen (Art. 38 Abs. 3 ALVB). Es ist nach seiner Genehmigung in den Geschäftsräumen, die den Bezügem offenstehen, anzuschlagen oder diesen auf Verlangen abzugeben.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Angaben die Ausarbeitung eines Kassenreglementes erleichtern werden, und grüssen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE  
GEWERBE UND ARBEIT  
Sektion für  
Arbeitslosenversicherung  
Der Chef:



Jost

Anhang:

- Musterreglement

Geht zur Kenntnis an die  
kantonalen Arbeitsämter